

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Dezember 2013

Nr. 164/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
des
Master of Arts-Studiengangs
Vergleichende Sozialwissenschaften
(Voll- und Teilzeit)
der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

**Prüfungsordnung
des
Master of Arts-Studiengangs
Vergleichende Sozialwissenschaften
(Voll- und Teilzeit)
der
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang <i>Vergleichende Sozialwissenschaften</i>
§ 2	Zulassung zum Master of Arts-Studiengang <i>Vergleichende Sozialwissenschaften</i>
§ 3	Art und Ziele des Studiengangs.....
§ 4	Aufbau des Master of Arts-Studiengangs <i>Vergleichende Sozialwissenschaften</i>
§ 5	Akademischer Grad.....
§ 6	Regelstudienzeit und Studienumfang.....
§ 7	Modularisierung des Lehrangebots.....
§ 8	Modulabschluss und Studienleistungen.....
§ 9	Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung.....
§ 10	Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulnoten.....
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....
§ 12	Prüfungsausschuss.....
§ 13	Prüfer und Beisitzer.....
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....
§ 15	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende.....
§ 16	Master-Prüfung.....
§ 17	Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit.....
§ 18	Master-Arbeit.....
§ 19	Annahme und Bewertung der Master-Arbeit.....
§ 20	Wiederholung der Master-Arbeit.....
§ 21	Mündliche Prüfung.....
§ 22	Wiederholung der mündlichen Prüfung.....
§ 23	Abschluss des Master of Arts-Studiengangs <i>Vergleichende Sozialwissenschaften</i>
§ 24	Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss.....
§ 25	Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen.....
§ 26	Urkunde.....
§ 27	Diploma Supplement.....
§ 28	Ungültigkeit des Master-Abschlusses, Aberkennung des Master-Grades.....
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakten.....
§ 30	Anwendung.....
§ 31	In-Kraft-treten und Veröffentlichung.....

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang Vergleichende Sozialwissenschaften

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master of Arts-Studiengang *Vergleichende Sozialwissenschaften* (im Folgenden abgekürzt: *VS*) am Fachbereich 1 der Universität Siegen. Das Studium ist als Vollzeit- oder Teilzeitstudium möglich.

§ 2

Zulassung zum Master of Arts-Studiengang *Vergleichende Sozialwissenschaften*

- (1) Für den Studiengang *VS* wird zugelassen, wer über einen Bachelor of Arts-Abschluss in Politikwissenschaft oder Soziologie oder über einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt und diesen in der Regel mindestens mit der Note *gut* (2,0) bzw. B (nach dem European Credit Transfer System [ECTS]) absolviert hat.
- (2) Für den Zugang zum Teilzeitstudium ist ein entsprechender Nachweis (über die Berufstätigkeit oder Elternschaft) erforderlich (Vgl. § 3 Abs. 9).

§ 3

Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang *VS* ist ein forschungsorientierter interdisziplinärer Graduiertenstudiengang der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie.
- (2) Ziel des Studiengangs *VS* ist es, theoretische Qualifikationen, vertiefte fachliche Kompetenzen und interdisziplinäres Wissen im Bereich der komparativen Sozialwissenschaften zu vermitteln.
- (3) Die Studentinnen und Studenten erhalten umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den komparativen Sozialwissenschaften. Diese Kenntnisse befähigen die Studentinnen und Studenten zu professioneller fachwissenschaftlicher Expertise. Sie legen die sachlichen und methodischen Grundlagen, um die herausfordernden Aufgaben zu lösen, welche die Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Realitäten und die komplexen Transformations- und Transnationalisierungsprozesse der Gegenwart stellen. Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen und sozialen Grundlagen für gegenseitiges Lernen im interkulturellen und internationalen Austausch und in entsprechenden Arbeitszusammenhängen.
- (4) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (5) Durch ein hohes Maß an Wahlmöglichkeiten im fachwissenschaftlichen und methodischen Bereich wird den Studentinnen und Studenten ermöglicht, vor dem Hintergrund spezifischer beruflicher Zielsetzungen verstärkt nach individuellen Interessen und Neigungen zu studieren. Das ergänzende Studium eines freien Wahlfachbereichs sowie optional je nach individuellen Interessen und Neigungen zu belegende berufsqualifizierende Angebote runden dies ab.
- (6) Der Studiengang *VS* richtet sich auch an diejenigen Studentinnen und Studenten, welche bei entsprechendem Abschluss (s. Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Siegen v. 19. Januar 2006, § 2) ein Promotionsstudium anschließen möchten. Dazu dient die fundierte methodische Ausbildung im Bereich der fortgeschrittenen empirischen Sozialforschung, welche der Studiengang *VS* bietet. Durch die Einbeziehung eines Wahlfachbereiches soll den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit gegeben werden, ihr interdisziplinäres Wissen zusätzlich zu erweitern.
- (7) Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen werden im Studium durch gezielte fachwissenschaftliche und persönliche Austauschmöglichkeiten gefördert.
- (8) Der Studiengang *VS* ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet, der u.a. durch folgende berufliche Tätigkeitsfelder charakterisiert ist: international operierende Unternehmen, internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und nationale Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung mit den besonderen Aufgaben der Analyse und Planung sozialer und kultureller Strukturen der Daseinsvorsorge, Bildung und Weiterbildung in Wissenschaft und Forschung.
- (9) Ziel des Teilzeitstudiums ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 4

Aufbau des Master of Arts-Studiengangs Vergleichende Sozialwissenschaften

- (1) Der Studiengang VS ist in vier Bereiche unterteilt – einen fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich, einen methodischen Bereich, einen Wahlfachbereich und einen berufsqualifizierenden Bereich.
- (2) Das Studium umfasst vier Komparative Themenmodule (KT), ein Integriertes Mastermodul (IM), ein Kombiniertes Methodenmodul (KM), ein Wahlfachmodul (WF) und ein Praxismodul (PM) und hat einen Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten (im Folgenden abgekürzt: Kp).
- (3) Der Studiengang ist für Vollzeitstudierende in zwei Studienjahre unterteilt. Nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. § 7 der Studienordnung des Masterstudiengangs *Vergleichende Sozialwissenschaften*) umfassen beide Studienjahre je 60 Kp, von denen im zweiten Studienjahr 30 Kp auf die Master-Prüfung (IM 2) entfallen. Im Teilzeitstudium verdoppelt sich die Struktur.

§ 5

Akademischer Grad

Nach Abschluss des Master-Studiums VS wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 1 der Grad eines *Master of Arts* in *Vergleichenden Sozialwissenschaften* verliehen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende vier und acht Semester für Teilzeitstudierende. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Es müssen insgesamt 120 Kp erzielt werden.
- (2) Der Studienumfang verteilt sich wie folgt auf die vier Studienbereiche des Studiengangs:
 - a. Die Anzahl der Kp für den fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich beträgt insgesamt 84, darunter entfallen 30 Kp auf die bestandene Master-Prüfung.
 - b. Der methodische Bereich umfasst insgesamt 12 Kp.
 - c. Im Wahlfach (WF) sind 12 Kp zu erzielen.
 - d. Im berufsqualifizierenden Bereich werden im PM 1 oder im PM 2 insgesamt 12 Kp vergeben.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen verlängert werden. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für eine Studien- oder Prüfungsleistung verlängert werden. Die Studierenden haben insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wird ebenso gewährleistet wie die Fristverlängerung durch Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus Teilmodulen und Modulelementen zusammen, die systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängen.
- (2) Das Regelprogramm des Studiengangs umfasst:
 - 4 Komparative Themenmodule, bestehend aus 11 Modulelementen,
 - 1 Integriertes Mastermodul, bestehend aus 2 Teilmodulen und 4 Modul-elementen,
 - 1 Kombiniertes Methodenmodul, bestehend aus 5 Teilmodulen und 7 Modul-elementen,
 - 1 Wahlfachmodul mit 3 Modulelementen,

- 1 Praxismodul mit 2 Teilmodulen.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen zählen KT 1, IM 1 und IM 2 sowie KM 1. Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule.
- (4) Übersichten über das Regelprogramm des Studiengangs – seine Module und Modulelemente – finden sich in der Studienordnung des VS in § 5 und in deren Anlage 1.

§ 8

Modulabschluss und Studienleistungen

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die dort verankerten Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kp erworben wurden.
- (2) In allen Studienmodulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Sämtliche im IM 1 und im PM erbrachten Studienleistungen werden nicht benotet. Alle übrigen Studienleistungen werden benotet und gehen in vollem Umfang in die Endnote ein.
- (3) Der Abschluss eines Modulelements setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung individuell zuzuordnen sein.
- (4) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Klausur, Kurzreferat, Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Thesenpapier, wissenschaftlicher Essay, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Projektbericht, Praktikumsbericht, Kurzbericht oder andere äquivalente Leistungen. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muss.
- (5) Einzelleistungen zu einzelnen Modulelementen werden in der Regel durch die jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, wobei sich die Einzelleistung in der Regel auf den Inhalt zu einem Modulelement bezieht.
- (6) Studienleistungen, die nicht erfolgreich erbracht wurden, können zweimal wiederholt werden, wobei die Art der Studienleistung variieren kann, jedoch der ursprünglich verlangten Leistung äquivalent sein muss.
- (7) Wird die Studienleistung auch im 2. Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist das gesamte Modul nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die Studentin oder der Student noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

§ 9

Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte (Kp) erworben. Die Kp werden durch eine Studienleistung für das Modulelement erbracht, die mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Zahl der Kp hängt vom Arbeitsaufwand ab.
 - Aus KT 2 bis KT 4 sind zwei oder alle drei Module zu studieren. Pro Modul sind alle drei Modulelemente zu besuchen und mindestens 12 Kp zu erwerben. Insgesamt sind in den gewählten Modulen 36 Kp zu erbringen. Pro Modulelement können minimal 2 und maximal 10 Kp erworben werden. Ab 6 Kp kann nur eine gerade Zahl von Kp erworben werden.
 - Im Integrierten Mastermodul (IM) werden im IM 1 *Master-Forum* insgesamt 8 Kp vergeben, die sich auf zwei Semester verteilen (2 Kp + 2 Kp plus 2 Kp + 2 Kp). Die im IM 1 erbrachten vier Studienleistungen sind unbenotet. Im IM 2 *Master-Prüfung* werden für die Master-Arbeit 25 Kp und für die mündliche Master-Prüfung 5 Kp vergeben.
 - Im Kombinierten Methodenmodul (KM) werden je Studienmodul 4 Kp vergeben. Während KM 1 (4 Kp) verpflichtend zu belegen ist, hat die Studentin oder der Student bei den übrigen KM die Wahl, entweder eine Methodenvertiefung im standardisierten oder qualitativen Bereich zu belegen (jeweils insgesamt 8 Kp).
 - Das Wahlfach (WF) umfasst 12 Kp, die sich auf drei Lehrveranstaltungen verteilen.
 - Im Praxismodul (PM) können 12 Kp wahlweise im PM 1 *Praktikum* oder im PM 2 *Berufsqualifizierende Studien* erbracht werden. Im PM 1 werden für das Praktikum 10 Kp, für den Praktikumsbericht 2 Kp vergeben. Praktikum und Praktikumsbericht sind unbenotet. Im PM 2 wer-

den für die Teilnahme an eintägigen universitätsinternen oder -externen (Methoden-)Workshops oder sonstigen eintägigen Veranstaltungen je 1 Kp vergeben. Werden mehrtägige (Methoden-)Workshops oder sonstige Blockveranstaltungen belegt, so werden je nach Maßgabe der verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten jeweils 3-5 Kp vergeben. Das PM 2 ist absolviert, sobald die Studentin oder der Student Studienleistungen im Umfang von 10 Kp erbracht, die Teilnahme an den hierzu besuchten Veranstaltungen jeweils durch einen Teilnahmechein belegt und entsprechende Erfahrungswerte in einem Kurzbericht dargelegt hat. Für den Kurzbericht werden 2 Kp erworben. Sämtliche im PM 2 erbrachten Studienleistungen sind unbenotet.

§ 10

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) Die im Studiengang in den Studienmodulen KT, KM und im WF erbrachten Studienleistungen fließen in vollem Umfang in die Modulgesamtnoten ein. Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote, jedes Modulelement wird mit einer Einzelnote bewertet. Eine Ausnahme bilden die Studienleistungen im IM 1 und im PM, die alle unbenotet bleiben.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den je verantwortlichen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Leistung von 4,3 gilt als nicht bestanden.
- (4) Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulelemente je Studienmodul.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Master of Arts-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs VS an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie des Fachbereiches 1 der Universität Siegen teilnehmen.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Master-Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzube-

ziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Abschlussprüfung im Studiengang VS und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fachbereiche 1 und 3 gemäß § 13 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Fachbereiche 1 (Sozialwissenschaft-Philosophie-Theologie-Geschichte-Geographie und 3 (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften an der Universität Siegen (AM 10/2003) zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt Protokoll. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden, die bzw. der die Politikwissenschaft oder Soziologie am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Master-Arbeit und stellt entsprechend den Regelungen von § 18 (2) das Thema für die Master-Arbeit.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 18 (2) kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit *nicht ausreichend* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von der Erbringung von Einzelleistungen, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 16

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- der Master-Arbeit *und*
- einer mündlichen Prüfung im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bewertet und angenommen worden ist.

§ 17

Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 - an der Universität Siegen für den Studiengang VS eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr (im Teilzeitmodus das dritte und vierte Jahr) des Master-Studiengangs ordnungsgemäß studiert hat *und*
 - wer während des Studiums des Studiengangs VS insgesamt 90 Kp, davon 46 Kp in den Komparativen Themenmodulen, 8 Kp im Integrierten Mastermodul, 12 Kp im Kombinierten Methodenmodul, 12 Kp im Wahlfachmodul und 12 Kp im Praxismodul erworben hat.
 - Als Ausnahmeregelung darf die Studentin oder der Student im vierten bzw. achten Semester einen Leistungsnachweis parallel zur Master-Arbeit erbringen.

- Wurde das Studium VS in Siegen erst im zweiten Studienjahr aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob gemäß § 11 über die Anrechnung von Studienleistungen die Voraussetzungen nach § 17 (1) gegeben sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- die Immatrikulationsbescheinigung,
- der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kp,
- eine Erklärung gemäß § 21 (4), welche Studienmodule Gegenstand der mündlichen Prüfung sein sollen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung gemäß § 21 (1) zugelassen wird,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master- Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität befindet.

§ 18

Master-Arbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der *Vergleichenden Sozialwissenschaften* selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master-Arbeit am Studiengang beträgt 25 Kp.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Master-Arbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der bzw. die die Politikwissenschaft oder Soziologie am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin, des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt in der Regel vier Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Feldforschungen und Archivarbeiten sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit werden nach Beratung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema durch die Erstgutachterin bzw. durch den Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 20 (1) kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen und historischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Maßgabe der §§ 10 und 18 begutachtet und bewertet. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Professorin oder der Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die oder der die Arbeit angeregt hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Master-Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen *nicht ausreichend* (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Master-Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens *ausreichend* (4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master-Arbeit angenommen ist und die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.
- (4) Für die Benotung der Master-Arbeit sind Noten nach den Definitionen von § 10 (2) zu vergeben.

§ 20

Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Arbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die bzw. der 115 Kp nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master-Arbeit mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses, dass die Master-Arbeit angenommen und die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, stattzufinden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf das Gebiet der *Vergleichenden Sozialwissenschaften* nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang VS am Fachbereich 1 der Universität Siegen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung und innerhalb der Vorgaben von § 21 (4) dieser Prüfungsordnung angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Master-Arbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche oder methodische Inhalte aus dem Bereich der *Vergleichenden Sozialwissenschaften*.
 - Im fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich umfassen die Inhalte der mündlichen Prüfung die im KT 1 erworbenen Kenntnisse sowie die Kenntnisse, welche die Studentin oder der Student während des Studiums in einem weiteren KT erworben hat. Um welches KT es sich dabei handelt, entscheidet die Studentin oder der Student in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.
 - Im methodischen Bereich erstrecken sich die Inhalte der mündlichen Prüfung

auf die im Studium im Rahmen der quantitativen oder qualitativen Methodenvertiefung erworbenen Kenntnisse.

- (5) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 (2) hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (7) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 22

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er oder sie die Prüfung noch ein Mal innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 21.

§ 23

Abschluss des Master of Arts-Studiengangs Vergleichende Sozialwissenschaften

- (1) Der Studiengang VS ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 Kp nach Absatz 2 akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie oder er die Master-Arbeit sowie die mündliche Prüfung mit mindestens der Note *ausreichend* (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von 120 Kp setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das in § 9 näher erläutert ist. Eingeschlossen hierin ist die bestandene Master-Prüfung.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Gesamtnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten in vollem Umfang ein.
- (2) Die Noten der *Master-Prüfung* (IM 2) gehen gewichtet in die Endnote ein: die Master-Arbeit dreifach, die mündliche Prüfung 1,5-fach.
- (3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnoten der Bereiche „Komparative Themenmodule“, „Kombiniertes Methodenmodul“ und „Wahlmodul“ und der gewichteten Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung aus dem „Integrierten Mastermodul“ (IM 2) ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

- bei einem Mittel bis 1,5 *sehr gut*
- über 1,5 bis 2,5 *gut*
- über 2,5 bis 3,5 *befriedigend*
- über 3,5 bis 4,0 *ausreichend*
- über 4,0 *nicht ausreichend*

§ 25

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium VS erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Für das Abschlusszeugnis und in Bescheinigungen des Interdisziplinären Masterstudiengangs VS werden folgende Teilnoten aufgeführt:

- **Aus dem „fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich“:** arithmetisches Mittel der Modulgesamtnoten von KT 1 und den aus KT 2 bis KT 4 gewählten zwei oder drei KT

- **„Methodischer Bereich“**: arithmetisches Mittel der Modulgesamtnoten aus KM 1 + KM 3 + KM 5 (quantitative Methodenvertiefung) oder KM 1 + KM 2 + KM 4 (qualitative Methodenvertiefung)
 - **„Master-Prüfung“**: arithmetisches Mittel der gewichteten Noten aus Master-Arbeit und mündlicher Prüfung
 - **„Wahlfachbereich“**: arithmetisches Mittel aus den zwei benoteten Modulelementen
- (3) Das Thema und die Note der Master-Arbeit werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (4) Die Teilnoten werden im Abschlusszeugnis und in den Bescheinigungen in ihrer definitorisch-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt.
- (5) Im Abschlusszeugnis und in den Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	deutsche Übersetzung
A	die besten 10 %	<i>excellent</i>	<i>hervorragend</i>
B	die nächsten 25 %	<i>very good</i>	<i>sehr gut</i>
C	die nächsten 30 %	<i>good</i>	<i>gut</i>
D	die nächsten 25 %	<i>satisfactory</i>	<i>befriedigend</i>
E	die nächsten 10 %	<i>sufficient</i>	<i>ausreichend</i>

- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (7) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium VS wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium in VS endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt und erkennen lässt, dass das Master-Studium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 26 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „*Master of Arts*“ in *Vergleichender Sozialwissenschaft* gemäß § 5 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs VS wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Für den Master of Arts-Studiengang *Vergleichende Sozialwissenschaften* wird das Profil durch den Zusatztitel „*Gesellschaft, Politik und Kultur*“ konkretisiert. Das Diploma Supplement enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen nach dem Muster von § 24 (3).

§ 28

Ungültigkeit des Master-Abschlusses, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) Satz 1 und Absatz (1) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Grad „*Master of Arts*“ abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 30 ,

Anwendung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig für den Master of Arts-Studiengang VS an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 04. Juni 2008 und 04. Februar 2009.

Siegen, den 17. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)